

1. Herr Sterzenbach geht auf das Klageverfahren der Gemeinde Eitorf im Zuge des Zensus 2011 ein. Er berichtet und trägt folgenden Sachverhalt vor:

In dieser Sache gab es bekanntlich verschiedene, teils abgestimmte Strategien der Städte und Gemeinden:

- a) *Berlin z.B. hat wegen **Verletzung von Bundesrecht** Verfassungsbeschwerde eingelegt - laut BVerfG vom 19.09.2018 keine Verletzung von Bundesrecht.*
- b) *Much, Velbert und Bonn z.B. hatten vor dem VerfGH NRW gegen die finanziellen Nachteile geklagt, also gegen die Übernahme der Zensus-Ergebnisse kraft GFG 2014 mit Stand 13.12.2012 Landesverfassungsbeschwerde eingelegt; also wegen **Verletzung von Landesrecht**. Diese Klage wurde mit Urteil des LVerfGH NRW vom 09.07.2019 als unbegründet abgewiesen.*
- c) *Eitorf z.B. hat unmittelbar und ganz auf den konkreten Einzelfall-Verwaltungsakt bezogen gegen den Zensusbescheid vom 07.11.2013 geklagt (unter dem **21.11.2013**). Ziel war also Prüfung der **einfachgesetzlichen Ebene**. Hintergrund war natürlich, auf dieser Ebene zu bewirken, dass der Zensusbescheid aufgehoben wird und in der Folge nicht in das GFG 2014 Einfluss nehmen kann.*

Oben a) und b) hätten natürlich „nach unten“ auf die einfachgesetzlichen Bestimmungen flächig gewirkt – und tun es jetzt.

Oben c) hätte im Erfolgsfall ausschließlich im konkreten Einzelfall unmittelbar gewirkt.

Das VG Köln hat das Verfahren lange ausgesetzt – sinnhafterweise bis zu Entscheidungen zu oben a) und b). Beides liegt nun vor.

*Das Gericht hat uns unter Hinweis auf die Entscheidungen zu oben a) und b) und weitere Rspr., insgesamt 208 Seiten umfassend, unter dem 16.07.2019 mit Frist von 2 Monaten gebeten, zur Fortführung des Verfahrens „Gemeinde Eitorf gg. Land NRW (IT.NRW)“ Stellung zu nehmen. **Eingang 17.07.2019, Fristablauf daher 18.09.2019.***

*Nach summarischer Sichtung, also soweit hier zeitlich möglich, insbesondere der Entscheidungen zu a) und b), rate ich dazu, **die Klage zurückzunehmen**.*

*In diesem Fall entstehen die geringstmöglichen Gerichtsgebühren (wohl im 3stelligen Bereich). Das Land hat wie die Gemeinde Eitorf **keine** Rechtsanwälte beauftragt.*

Gutachter hat es nicht gegeben.

Gründe – nach Kräften komprimiert:

*Das BVerfG a.a.O. hat **keine** die Städte und Gemeinden betreffenden **Verletzungen von Bundesrecht** festgestellt.*

*Der VerfGH NRW - teils mit Bezug auf das o.g. Urteil des BVerfG -sieht **durch GFG 2014 in der Festlegung der Bezugszahl** keine Verletzung kommunaler Rechte.*

*Darüber hinaus hat sich der Landesgesetzgeber auch in dem ihm zustehenden Spielraum verhalten. In dem Zusammenhang greift das Gericht auch **Methodik, Auswirkungen und Fehlerquote des Zensusverfahrens** mit Blick auf die „kommunale Wirklichkeit“ auf. Es sieht, wenn denn „Schwächen“ oder „Fehler“ diese aber in der Gesamtheit nicht so gravierend, als dass der Landesgesetzgeber etwas hätte im GFG anders machen **müssen**.*

*Es ist im Grunde **diese ablesbare Konsequenz**, die auf das Ziel der Klage der Gemeinde Eitorf **durchschlägt**:*

Angenommen, das Gericht käme dazu, den Zensus-Bescheid der Gemeinde Eitorf wegen Fehlerhaftigkeit aufzuheben. Zum einen ist das angesichts der Äußerungen des LVerfGH unwahrscheinlich. Selbst wenn, würde das nicht so durchschlagen, dass das Land die Zuweisungen an die Gemeinde Eitorf aus GFG 2014 (oder ff.) ändern müsste.

Angenommen, das Gericht bestätigt den Zensus-Bescheid, so wäre die Berechnung GFG 2014 ohnehin rechters.

2. Herr Derscheid geht auf die Anregung von Herrn Fürst ein, den Zustand eines Gebäudes in der Leienbergstr. zu überprüfen. Er habe sich das Objekt angesehen und die Eigentümerin angeschrieben, die aber nicht reagiert habe. Der Zustand des Gebäudes sei aber nicht so, dass kurzfristig Zerfall drohe. Aus bau-/ordnungsrechtlicher Sicht könne zurzeit dort nicht eingeschritten werden.

3. Bürgermeister Dr. Storch gibt ein Antwortschreiben zweier Landesministerien zur Resolution Rates betr. die Abschaffung der Bürgermeisterstichwahl bekannt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.